



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.07.2017, Zahl: 240/2017, mit der eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Stadtgemeinde Bleiburg erlassen wird

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes K-KBBG LBGl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2017

§ 1 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Monat März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3).

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine

- Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe des Kindes an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
 - Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
 - Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
 - Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
 - Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
 - Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
 - Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung umgehend mitzuteilen.
 - Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
 - Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich

zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagogin ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

§ 3 Datenschutz

Dazu berechnete Kontrollbehörden und von diesen beauftragten Organen darf unter Wahrung des Daten- und Personenschutzes Auskunft erteilt werden. Die Erziehungsberechneten erklären sich damit einverstanden, dass Fotomaterial aus der Betreuungseinrichtung des Kindes oder der Teilnahme an übergreifenden Projekten, Festen u. ä. Aktivitäten zur Veröffentlichung (div. Medien, usw.) verwendet werden kann.

§ 4 Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechneten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- a) Die Höhe der Monatsbeiträge beträgt für 3- und 5-jährige Kinder:
- 85,00 Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen
 - 160,00 Euro für den Halbtageskindergarten mit Essen
 - 180,00 Euro für den Ganztageskindergarten
- b) Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 21 Abs. 7, Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (bis zu 20 Wochenstunden):
- 80,00 Euro für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Essen
 - 155,00 Euro für den Halbtageskindergarten mit Essen
 - 170,00 Euro für den Ganztageskindergarten

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten.

Die Abwesenheit des Kindes berechnigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11 mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

Zu Beginn eines Kindergartenjahres wird von den Erziehungsberechneten ein Beitrag für Bastelmaterial in der Höhe von € 25,00 eingehoben.

Folgende Regelung gilt für den Monat Juli:

Für ein Kind, welches den Kindergarten bis zum 15. Juli besucht, ist der halbe, ansonsten der ganze Monatsbeitrag zu leisten.

Das jeweilige Entgelt für Zusatzangebote wie z.B. Englisch, Sportkurse, Musikalische Früherziehung etc. ist gesondert, also zusätzlich zum Elternbeitrag direkt an die jeweilige Institution, welche auch die Höhe desselben festlegt, zu entrichten.

Die Inanspruchnahme der verschiedenen Zusatzangebote ist bereits während der Einschreibungsphase bekannt zu geben.

§ 5 Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- die Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 2. November, der 10. Oktober;
- die Weihnachtsferien in der jeweils gleichen Dauer wie an den Pflichtschulen;
- die Woche vor Ostern (Karwoche – Montag bis Freitag)

Sollte Ihr Kind im Monat August eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einem Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Halbtag: Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 13.00 oder
12.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ganztage: Montag bis Freitag von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kommenszeit am Vormittag wird bis 8.30 Uhr und am Nachmittag bis 13.30 Uhr festgelegt.

§ 6 Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigen Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsersten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.09.2017. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 18.07.2017 zu Grunde.

Ab diesem Zeitpunkt verliert die Kindergartenordnung vom 01.09.2013, Zahl: 240/2013 ihre Gültigkeit

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan